

- | | |
|---|---------------|
| 1. Großcontainereinheit
an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen | 20M,
40 M; |
| 2. Mittelcontainereinheit
an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen | 10M,
20 M; |

b) die Eisenbahn an den Transportkunden für jede rechtzeitig bestellte und gegenüber dem Vertrag über die Verwendung von Groß- und Mittelcontainern zu wenig bereitgestellte

- | | |
|---|--------------|
| 1. Großcontainereinheit
an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen | 20M,
40M; |
| 2. Mittelcontainereinheit
an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen | 10M,
20M. |

Verbleibende halbe Großcontainereinheiten werden bei der Abrechnung auf volle Großcontainereinheiten aufgerundet.“

§3

(1) Im § 10 der Fünften Durchführungsbestimmung wird der bisherige Abs. 3 zum Abs. 2. Als neuer Abs. 3 wird aufgenommen:

„(3) Die Eisenbahn ist berechtigt, bei Erfordernis und bei Vorliegen der Voraussetzungen (z. B. Einordnung der Versandrichtungen des Absenders in die tages- und richtungswise Annahme, Verkehrstage der Containerzüge bzw. Bedienungszeiten) bei der Bestätigung des Transportbedarfs gemäß Vertrag über die Verwendung von Groß- und Mittelcontainern einen Anteil für die einzelnen Sonnabende, Sonn- und Feiertage vorzuschreiben. In diesem Fall hat der Absender den Tagesanteil für den jeweiligen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag zu bestellen und in Anspruch zu nehmen; anderenfalls erlischt der Anspruch auf spätere Bereitstellung. Absender und Eisenbahn können vereinbaren, die Beladung auf bestimmte Sonnabende, Sonn- oder Feiertage zu konzentrieren. Einzelheiten sind in den Verträgen über die Verwendung von Groß- und Mittelcontainern zu regeln.“

(2) Der § 10 Abs. 6 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(6) Werden zur Beladung bereitgestellte bahneigene Groß- oder Mittelcontainer oder Privatgroßcontainer B unbeladen zurückgegeben, gelten sie als abbestellt, sofern nicht ein Zurückweisungsgrund gemäß Abs. 8 vorliegt. Der Besteller hat Entgelt für die Zuführung und Abholung und ggf. Umschlaggebühren zu zahlen.“

(3) Im § 10 Abs. 7 der Fünften Durchführungsbestimmung werden die Worte „innerhalb der Ladefrist“ gestrichen.

§4

(1) Der § 14 Abs. 1 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ladefristen für bahneigene Groß- und Mittelcontainer sowie Privatgroßcontainer B werden vom Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen Transportausschuß festgelegt. Die Veröffentlichung erfolgt im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA).“

(2) Im § 14 der Fünften Durchführungsbestimmung werden die Absätze 3, 5, 6 und 12 sowie Satz 1 des Abs. 4 gestrichen.

§5

(1) Im § 15 Abs. 2 Satz 2 der Fünften Durchführungsbestimmung ist statt „eine Stunde“ zu setzen: „50 Minuten“.

(2) Der § 15 Abs. 7 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(7) Der Transportkunde hat

- a) an die Eisenbahn die Überlassungsgebühr, Umschlaggebühr, Abstellgebühr und Abbestellgebühr sowie das Stehzeitentgelt, Weiterabfertigungsgeld, Wiederbeladungsgeld, Reinigungsgeld und bei Zuführung mit Güterwagen Containerstandgeld,

b) im kombinierten Containertransport an den Kraftverkehr das Containerstandgeld und Straßenfahrzeugstandgeld zu zahlen.“

§ 6

(1) § 20 Absätze 1 und 2 der Fünften Durchführungsbestimmung erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Empfänger hat bahneigene Kleincontainer und — sofern er keinen Palettenaustauschvertrag mit der Eisenbahn abgeschlossen hat — Austauschpaletten bei der zuständigen Stückgutabfertigung zurückzugeben. Die Rückgabefristen werden vom Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen Transportausschuß festgelegt. Die Veröffentlichung erfolgt im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA).“

(2) Die Rückgabefrist beginnt

- a) im kombinierten Transport und im direkten Eisenbahntransport mit der Bereitstellung des Güterwagens oder Großcontainers,
b) im direkten Binnenschiffahrtstransport mit dem Ende der Ladefrist des Binnenschiffs,
c) im direkten Kraftverkehrstransport um 6.00 Uhr des auf den Versandtag folgenden Tages.“

(2) Im § 20 der Fünften Durchführungsbestimmung wird Abs. 3 gestrichen.

§7

Im § 21 Abs. 1 der Fünften Durchführungsbestimmung ist statt „§ 20 Abs. 2“ zu setzen: „§ 20 Abs. 1“.

§ 8

Im § 22 Absätze 8 und 9 sowie im § 23 Absätze 3, 5 und 10 der Fünften Durchführungsbestimmung wird gestrichen: „gemäß § 20 Abs. 2“.

§9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1980 in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1980

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Dr. Schmidt
Staatssekretär

Anordnung Nr. 2¹

über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne

— Bilanzverzeichnis —

vom 22. Juli 1980

Auf der Grundlage des § 5 der Verordnung vom 15. November 1979 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 1) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne werden die in der Anlage zu dieser Anordnung enthaltenen Veränderungen des Bilanzverzeichnisses für verbindlich erklärt. Diese Veränderungen gelten anstelle der entsprechenden Festlegungen in der Anlage zur Anord-

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 30. März 1980 (Sonderdruck Nr. 688/1 des Gesetzblattes)